

Landkreis Jerichower Land
Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Bereich
KTB

zum/zur

Bezeichnung

Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert - Resolution zur aktuellen Flüchtlingslage

Verteiler

Tag

Kreisausschuss

Rechtliche Zulässigkeit der Resolution:

Der Antrag ist rechtlich unzulässig, da inhaltlich konkrete Vorgaben für die Erledigung einer Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gemacht werden.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Gem. § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Was zum übertragenen Wirkungskreis gehört, ist in § 6 KVG LSA differenziert behandelt.

Nach § 1 Abs. 1 AufnG LSA obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, schutzsuchende Personen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 AufnG LSA aufzunehmen.

Nach alledem ist damit dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen worden, so dass die Behandlung einer solchen Angelegenheit im Kreistag bzw. Ausschuss unzulässig ist.